

Vorschläge, wenn Künstler Geld und Weltverstand hätten. Das erstere haben sie meist nicht; das zweite glauben sie nicht haben zu dürfen, also Verleger und Kunsthändler! Daß Letztere ihre Kapitalien zu sichern streben, wird ihnen niemand verübeln, nur ist es ein trauriges Zeichen von Verwirrung der Begriffe, wenn man da von geistigem Eigenthumsrechte declamirt, wo der eigentliche geistige Eigenthümer unter Umständen der Frohnbauer, Pensionär oder Mündel seines Verlegers ist.

Das geistige Eigenthumsrecht des Autors und sein materielles Benutzungsrecht sind zum Theil sogar einander entgegengesetzt. Nach dem ersteren muß ihm daran gelegen sein, so Vielen als möglich zugänglich und bekannt zu werden, um den verdienten Lohn zu ernten; nach dem zweiten muß er das Mittel, durch welches das erstere erreicht werden soll, so viel als möglich dem Publicum entziehen und seine Mittheilung von blanker Münze abhängig machen. Als Dichter wünscht er z. B. sehnlich, Einfluß auf die Nation zu gewinnen, Alles zu begeistern und zu elektrisiren, von den Niedrigsten des Volkes bewundert und gepriesen zu werden; als Geschäftsmann stellt sein Verleger vielleicht den Preis des Buches höher als gewöhnlich, weil er den Dichter ungewöhnlich hoch honoriren muß. Selbst im Falle, daß der Autor sein Eigenthumsrecht (wir wollen es so nennen) für sich behielte und als Selbstverleger aufträte, der das Verlagsrecht seinen Nachkommen vererbte, würde ein Verlöschen desselben früher oder später geboten sein, wenn sich nicht manche bedeutende Uebelstände herausstellen sollen. Man denke sich z. B. einen solchen Erben oder eine Verleger-Firma, die das ausschließliche, nie erlöschende Recht hätte, einen Autor zu ediren; nach fünfzig oder hundert Jahren sind alle alten Ausgaben vergriffen und eine neue dringend nothwendig. Könnte es nicht kommen, daß ein Sonderling die ganze Nation schikanirte? Solche Dinge sind vorgekommen. Ein Engländer hat die Originalplatten meisterhafter Kupferstiche vernichtet, um den schon abgezogenen alten Exemplaren Antiquarwerth zu geben. Oder man denke sich, ein solches Verlegerrecht käme in den Concur; es würde einer Mehrzahl von Erben zugesprochen, die zu gemeinsamer Zustimmung nicht gebracht werden könnten u. dgl. Jedermann sieht ein, daß die Geisteswerke, die einem ganzen Volke und allen Zeiten gehören, nicht in die tausend Zufälligkeiten menschlichen Formenkraus und menschlicher Erbarmlichkeit hinabgedrückt werden dürfen.

Das sogenannte geistige Eigenthumsrecht ist also, wie die Sachen liegen, durchaus nur auf den praktischen Zweck des Capital- und Industrieschutzes der Verleger zurückzuführen. Diesen hat der Staat bereits vielfach gewährleistet, und wünschenswerth wäre es, wenn in ganz Europa darüber eine möglichst große Gleichförmigkeit erzielt würde. Es würde sich dabei nur wesentlich auf Dinge erstrecken, die der Vielfältigkeit unterliegen und eine mögliche, nach Umständen erneute Rente bringen, also Rentenschutz.

Bücher, Kupferstich, Photographien, Lithographien, Abformungen aller Art würden dazu gehören; bei Verkauf von Bildern oder Statuen müßten die Künstler sich das Recht, z. B. Photographien davon zu machen, vorbehalten oder mitverkaufen.

Copirung durch Kupferstiche oder Lithographie müßte jedem freistehen, da hierdurch freiwillig von fremder Seite der Ruhm des Künstlers gefördert wird und ein neues Kunstwerk entsteht, dessen Herstellung bloß durch das rein Geistige des Originals angeregt wird. Kupferstecher und Lithograph nehmen von dem Materiellen nicht das Geringste ab, sondern übertragen den reinen körperlichen Gedanken, der über aller materiellen Schätzung liegt, in einen andern Körper. Photographiren dagegen ist eine bloße mechanische Fertigkeit, die mit dem Abdruck einer gestochenen Platte oder eines gesetzten Schriftsatzes auf gleicher Stufe steht. Das Recht, von Kupferstichen u. Photographien zu machen, müßte allerdings unter strenger

Controle stehen; denn wenn dies geschieht, um damit Handel zu treiben, ist es reine Industrie, und der Besitzer der Originalplatte müßte seines Schutzes gewiß sein.

Nun noch ein Beispiel, wie dieses geistige Eigenthumsrecht des Autors und Verlegers zum Unrecht gegen das Publicum umschlagen kann. Z. B. ein englischer Schriftsteller schreibt ein ausgezeichnetes Werk, veröffentlicht es und gewinnt in Deutschland, um auch bei uns berühmt zu werden, einen Uebersetzer, von dem er voraussetzt, daß er der Aufgabe völlig gewachsen sei. Ein Buchhändler übernimmt den durch das Gesetz für Uebersetzungen privilegierten Verlag. Nun erscheint die Uebersetzung, ist aber so schlecht, unbeholfen und verfehlt, wie nur möglich. Was ist die Folge? Eine ganze Nation ist verurtheilt, diese schlechte Uebersetzung zu lesen und auf den Genuss, den das Werk zu gewähren im Stande ist, zu verzichten. Warum? weil die schlechte Uebersetzung privilegiert ist, weil der Autor durch den Uebersetzer und der Uebersetzer durch den Autor, der Verleger mitteninne, vertragsmäßig gebunden ist. Ganz dieselbe Geschichte, wie wenn man in Flachsenfingen nur Flachsenfinger Bier trinken darf. Der Original-Autor zieht sein Honorar für die Abtretung der Uebersetzung ein, läßt aber dafür sein besseres Selbst mißhandeln und schlägt seinen Namen bei einem ganzen Volke in die Schanze.

Es ist also die mit der Gabel hinten hinausgetriebene Natur, die zur Vorderthür wieder hereinkommt; es ist Zunft, Innung, Gilde, Privilegium, was unter fremdem Namen wieder Einlaß begehrt. Der Himmel segne es Dichtern und Romanschreibern, Malern und Musikern, Verlegern und Kunsthändlern, und gebe uns nach einer Zeit unverständiger Romantik und hungernder Genialität eine Zeit weiser Berechnung greifbarer Vortheile, eine Zeit der Industrie und des ehrlichen Handwerkes, zu dem wir bereits ausgesprochene Hinneigung zeigen.

### Zur Reclame.

In der neueren Zeit und namentlich vor Weihnachten begegnet man im Inseratentheile der Zeitungen und Localblätter sehr häufig anonymen Anpreisungen von Büchern, die mit der schon bedenklich gewordenen Ueberschrift „Eingefandt“ und dem Schlusse „Wir sahen das Buch in der N. N.'schen Buchhandlung“ den Stempel ihres Ursprungs deutlich an der Stirne tragen.

Das regelmäßige Wiederkehren dieses „Eingefandt“ ganz abgerechnet, muß es jedem, der nicht auf den Kopf gefallen ist, einleuchten, daß es der Herr Verleger ist, der hier, unter der Maske des für die geistige Nahrung seiner Mitmenschen besorgten Philanthropen, seine Waare anpreist.

Wir hoffen annehmen zu dürfen, daß dieses Verfahren einiger Verleger von dem größten Theile der Herren Collegen entschieden gemißbilligt wird, und wenn es dennoch Sortimenter gibt, die ihre Firma zu solchen Täuschungen hergeben, so beruhigen diese Herren ihr besseres Ich wahrscheinlich mit der allerdings nicht stichhaltigen Ausrede, daß sie sich ja nur mittelbar bei denselben betheiligen.

Möchten doch diese Herren bedenken, daß sie durch ihre, wenn auch nur mittelbare Betheiligung bei diesen Lohhudeleien nicht nur ihrem eigenen Ansehen schaden, sondern auch den bis jetzt, Gott sei Dank, noch ziemlich guten Ruf unseres Standes überhaupt untergraben helfen.

Daß doch diese gutgemeinten Zeilen dazu beitragen möchten, einem der widerlichsten Mißbräuche der öffentlichen Ankündigung, der sich leider schon ziemlich eingebürgert hat, Einhalt zu thun. Jeder Sortimenter, dem sein Ansehen lieber ist, als ein paar mit solchen Mitteln verdiente Groschen, wird zu dem Ende seine Mitwirkung nicht versagen können.

Leipzig, im December 1858.

H. D.